

**A M T L I C H E**  
**B E K A N N T M A C H U N G E N**



**ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN**

**Gebührenordnung  
der Ärztekammer Nordrhein  
vom 23. November 2002**

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Handlungen**

Gebühren werden erhoben für:

1. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
  - 1.1 Gebietsbezeichnung
  - 1.2 Schwerpunktbezeichnung
  - 1.3 Fakultative Weiterbildung
  - 1.4 Zusatzbezeichnung
  - 1.5 Fachkundenachweis 127,- Euro
2. Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
  - 2.1 Zusatzbezeichnung
  - 2.2 Fachkundenachweis
  - 2.3 andere 51,- Euro
3. Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
  - 3.1 im Krankenhaus 153,- Euro
  - 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen 76,- Euro
4. Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG
  - 4.1 monozentrische Studie 1.770,- Euro
  - 4.2 multizentrische Studie 1.370,- Euro
5. Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4 700,- Euro
6. Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 BO 900,- Euro
7. Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 BO 600,- Euro
8. Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D III Nr. 15 BO
  - 8.1 Allgemeine Anzeige 1.000,- Euro
  - 8.2 Änderungsanzeige 500,- Euro
  - 8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion 100,- Euro
9. Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V
  - 9.1 Antragsgebühr 766,- Euro
  - 9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige 357,- Euro
10. Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz 950,- Euro
11. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung je Röntgeneinrichtung 200,- Euro
12. Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit
  - Strahlentherapie 2.000,- Euro
  - Nuklearmedizin 600,- Euro
13. Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)
  - 13.1 mit Prüfung 127,- Euro
  - 13.2 ohne Prüfung 51,- Euro
14. Zertifizierung gesponserter oder kostenpflichtiger Fortbildungsveranstaltungen 76,- Euro
15. Entscheidungen über Widersprüche 153,- Euro
16. Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens
  - 16.1 Verfahren zur Zwischenprüfung 35,- Euro
  - 16.2 Verfahren zur Abschlussprüfung 143,- Euro
  - 16.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung 143,- Euro
  - 16.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG 143,- Euro
17. Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG) 38,- Euro
18. Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden 25,- Euro
19. Ausstellung von Bescheinigungen 5,- Euro

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

20. Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen 10,- Euro nung vom 27. Oktober 2001 (SMBl. NRW. 21220) außer Kraft.

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

### § 4 Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

### § 5 Entrichtung

- Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
  - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
  - c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

### § 6 Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

### § 7 Ermäßigung/Erlass

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenord-

*Ausgefertigt:*

*Düsseldorf, 08. Januar 2003*

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -*

*Genehmigt.*

*Düsseldorf, den 27. Februar 2003*

*Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen  
und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen  
- III B 3 - 0810.44.2 -*

*Im Auftrag  
(Godry)*

### Ausfertigung

Die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 23. November 2002, genehmigt durch das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen am 27. Februar 2003 (III B 3 - 0810.44.2) wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

*Düsseldorf, 12. März 2003*

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe  
- Präsident -*

*-MBl. NRW. 2003 S.351.*